

An die  
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht  
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
Gruppe RU1

15. Juli 2015

RU1 - R - 697/016-2015  
Bearb. Beilagen  
HA

08.07.2015

Betrifft: Marktgemeinde Wiesmath  
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes  
G.Z. 1685-19/15  
**Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung**

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Ein Vorentwurf (erstellt von ARGE Raumplanung – DI Guggenberger / DI Fleischmann unter der Planzahl 1685-19/15 vom April 2015) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine strategische Umweltprüfung bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

  
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

## Screening Formular 2

Marktgemeinde Wiesmath

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt von **ARGE Raumplanung – DI Guggenberger / DI Fleischmann** unter der Planzahl **1685-19/15** im **Juli 2015**

**Zu der im beteiligten Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:**

### A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>
---	------------------------------------

### B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	<b>SUP erforderlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

### C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	<b>SUP erforderlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> <b>1 bis 8</b>	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob **nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Screening Formular 3  
**Tabelle 1: Erstabschätzung der Auswirkungen**

Nr.	Änderungs- maßnahme	Schutzgüter und mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN				Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht erheblich keine oder gering	erheblich hoch	kumulativ	
1	Umwidmung in BK- Feuerwehr/Rettung/ Bauhof bzw. BK sowie Ausweisung von Ggü-Böschung  Grundstücke 1611/3, 1615/1  Wiesmath	Klima:					
		- Durchlüftung	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Oberflächengewässer					
		- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Natur, Landschaft:					
		- Beunruhigung	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Zerstörung	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Erholung	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:					
		- Lärm	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Geruch	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Unfallgefahren	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
- Standortgefahren	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
- Oberflächenabfluss	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
- Hochwasserabfluss	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Kultur, Ästhetik:							
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	~	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						Großflächige Ausweisung von Bauland-Kerngebiet	

**Beschreibung der Änderungspunkte:****Pkt. 1:****Umwidmung in BK-Feuerwehr/Rettung/Bauhof bzw. BK sowie Ausweisung eines Ggü-Böschung (Wiesmath)**

Im Ortskern von Wiesmath soll im Bereich der Hauptstraße Ecke Zeilgasse das bestehende Bauland-Agrargebiet (BA) bzw. Bauland-Wohngebiet (BW) umgewidmet werden. Hintergrund der Umwidmung ist die Suche nach einem geeigneten Standort für Feuerwehr/Rettung/Bauhof. Der Standort befindet sich im erweiterten Zentrumsbereich von Wiesmath. Der Bereich von Grundstück 1611/3 und ein Teilbereich von Grundstück 1615/1 sollen als Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr/Rettung/Bauhof ausgewiesen werden. Der vordere Bereich bis zur Zeilgasse soll als Bauland-Kerngebiet gewidmet und damit das bestehende Bauland-Kerngebiet im Zentrumsbereich nahtlos erweitert werden. Die bestehende Böschung zwischen Wohnbauland und öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) soll als Grünland-Grüngürtel-Böschung gewidmet werden.

Der betroffene Bereich ist von keinen geogenen Gefahren betroffen. Mit Ausnahme des Alpen-Karpaten-Korridors liegen für das Gemeindegebiet von Wiesmath keine naturschutzrelevanten Vorgaben vor (das Landschaftsschutzgebiet Landseer Berge grenzt im Osten an das Gemeindegebiet an und liegt über 2km vom Siedlungsgebiet entfernt). Die betroffene Umwidmung hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der Ziele, die im Aktionsplan des Alpen-Karpaten-Korridors festgelegt sind (Schaffung bzw. Erhaltung von Überquerungsmöglichkeiten von Infrastrukturkorridoren und sonstigen Barrieren für Wildtiere). Zudem ist das Siedlungsgebiet von Wiesmath vom Alpen-Karpaten-Korridor ausgenommen. Regionale Vorgaben aus dem regionalen Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt – Neunkirchen sind für diesen Änderungspunkt nicht gegeben. Der betroffene Bereich ist als gewidmetes Bauland ausgewiesen.

Sonstigen Gefährdungen sind laut NÖ Atlas für den betroffenen Bereich nicht gegeben.

Die Erschließung des Bauland-Sondergebietes erfolgt über eine Zufahrt im Süden, die auch das daran angrenzende Bauland-Wohngebiet erschließt. Inwieweit negative Auswirkungen auf das bestehende Wohnbauland zu erwarten sind, soll im Erläuterungsbericht zur Auflage näher beleuchtet werden. Allerdings handelt es sich um eine Umwidmung von Bauland-Agrargebiet, so dass mit keiner erheblichen Verschlechterung des Schutzgutes Mensch im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) zu rechnen ist. Auf eine tiefere Untersuchung im Rahmen der SUP kann daher verzichtet werden.

Allerdings soll im Rahmen des Erläuterungsberichts zur Auflage eine erweiterte Untersuchung zum Standort (Standortuntersuchung, Variantenvergleich) durchgeführt werden.

**Pkt. 2:****Adaptierung der Baulandabgrenzung (Rotte Beistein)**

In der Rotte Beistein soll für das bestehende Bauland-Agrargebiet im nördlichen Gebiet die Baulandabgrenzung im Hinblick auf eine optimierte Bebauung korrigiert werden. Die Gesamtfläche an Bauland bleibt gleich (betrifft Grundstücke 1110, 2736, 1123/6).

Für die gegenständliche Änderung sind keine relevanten Vorgaben aus dem regionalen Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt – Neunkirchen abzuleiten. Mit Ausnahme des Alpen-Karpaten-Korridors liegen für das Gemeindegebiet von Wiesmath keine naturschutzrelevanten Vorgaben vor. Die betroffene Umwidmung hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der Ziele, die im Aktionsplan des Alpen-Karpaten-Korridors festgelegt sind.

Sonstige Gefährdungen sind laut NÖ Atlas (geogene Gefahren, Hochwasser) in diesem Bereich nicht gegeben.